



Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Anlage Zinsschranke

- zur Einkommensteuererklärung
- zur Feststellungserklärung
- Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.
- Stpfl. / Ehemann
- Ehefrau

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4 h EStG)

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.

Bezeichnung des Betriebs

Zinsvortrag nach § 4 h Abs. 1 Satz 5 EStG

EUR

Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4 h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8 a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4 h Abs. 5 EStG)

Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4 h Abs. 3 Satz 2 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Nach Anwendung des § 4 h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt) (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – Berechnung auf besonderem Blatt –

Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = **Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres**

Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4 h Abs. 3 Satz 3 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte – § 4 h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8 a Abs. 2 und 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

EBITDA-Vortrag nach § 4 h Abs. 1 Satz 3 EStG

Die Einbeziehung der EBITDA-Vorträge für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2006 beginnen und vor dem 1. 1. 2010 enden (§ 52 Abs. 12 d Satz 5 EStG), wird beantragt. Höhe der EBITDA-Vorträge: (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – Berechnung getrennt für jedes Wirtschaftsjahr auf besonderem Blatt –

Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres - nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4 h Abs. 2 EStG vorliegt (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Verbrauch von verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

Verbleibendes verrechenbares EBITDA = **EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres**